

# ZUR SITUATION

---

## Gewissensfragen als Vernebelung und Ablenkung

*Kritische Anmerkungen zu einer Thesenreihe der Kammer  
für Öffentliche Verantwortung der EKD\**

Wolfgang Lienemann

1. Unter dem ehrwürdigen Namen »Gewissen« können höchst zweideutige Erfahrungen und Behauptungen geltend gemacht werden – die Berufung auf das Gewissen kann ebenso Ausdruck tiefster existentieller Erfahrungen und Pflichten als auch egozentrischer Rechthaberei und Narretei sein.

2. Die Berufung auf das persönliche Gewissen zur Rechtfertigung illegaler Handlungen kann im demokratischen Rechtsstaat nur als äußerstes Mittel (*ultima ratio*) in Betracht kommen.

3. Im Blick auf aktuelle Fragen wie »Militärsteuerverweigerung«, Proteste gegen Atommülltransporte oder Aufrufe zur Gewährung von »Kirchenasyl« sollte im Rechtsstaat die Berufung auf

die »Gewissensfreiheit« möglichst zurückhaltend (wenn überhaupt) erfolgen.

4. Die Berufung auf das Gewissen und seine unveräußerliche Freiheit kann immer nur Sache einer unvertretbar selbstverantwortlichen Person sein.

Mit diesen vier Sätzen ließe sich die Thesenreihe der Öffentlichkeitskammer der EKD wohl einigermaßen zutreffend zusammenfassen. Freilich begnügt sich die Kammer damit nicht, und was sie darüber hinaus meint sagen zu müssen, gibt zu Verständnisfragen und vielfachem Widerspruch Anlaß. Meine Haupteinrede sei gleich vornweg formuliert: In einem Land wie Deutschland, wo die

\* *Gewissensentscheidungen und Rechtsordnung. Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der evangelischen Kirche (EKD-Texte 61), Hannover o. J. (1997).*

freie, selbstverantwortliche und unvertretbare Berufung auf das Gewissen im Gegenüber zu Staat, »Obrigkeiten«, kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Autoritäten wahrlich keine starke Tradition kennt, stünde es den Kirchen eigentlich sehr gut an, die Bedeutung und Kraft von Gewissensentscheidungen gegenüber dem durchschnittlich herrschenden Konformitätsdruck zu stärken und nicht zu schwächen.<sup>1</sup>

Warum begnügt sich die Kammer nicht mit der Formulierung klarer und einfacher Basisthesen, die jede Pastoren und jeder Lektor in einer sonntäglichen Predigt auslegen und mit Beispielen verdeutlichen könnte? Statt dessen werden die Leserinnen und Leser mit Erklärungen und Abgrenzungen konfrontiert, welche teilweise schlicht unverständlich, teilweise trivial, teilweise das sprachlich-logische Einsichtsvermögen beleidigend sind. Suche ich dennoch nach einem plausiblen Zweck oder Ziel der Thesenreihe, so finde ich ihn in der Botschaft (an politische »Entscheidungs-träger« gerichtet?), daß die evangelische Kirche die Berufung auf das individuelle Gewissen als Basis für die Wahrnehmung politischer Verantwortung äußerst skeptisch betrachtet. Ich versuche aber zu differenzieren:

## I. Wider den Mißbrauch oder wider den Gebrauch des Gewissens?

Der Thesenreihe geht es um das Verhältnis von Gewissensentscheidung und Rechtsordnung. Äußerer Anlaß waren einige Kontroversen, welche insbesondere die Debatten um die sogenannte Militärsteuerverweigerung<sup>2</sup> und die »Thesen zum Kirchenasyl« des Rates der EKD ausgelöst hatten. Die Kammer war daraufhin gebeten worden, »eine grundsätzliche Stellungnahme zum Gewissensbegriff zu erarbeiten« (Vorwort). Der vorliegende Text ist in sieben Abschnitte gegliedert, von denen die ersten fünf hauptsächlich Mißverständnisse von Gewissen und Gewissensfreiheit thematisieren, während Abschnitt VI auf das Verständnis von Gewissensfreiheit in der deutschen Rechtsordnung eingeht. Eine spezifisch theologische Begründung oder Beschreibung des Gewissens auf der Grundlage des christlichen Glaubens wird erst im letzten Abschnitt gleichsam nachgeschoben.<sup>3</sup>

Schon diese äußeren Proportionen charakterisieren die Gesamttendenz: Im Konflikt zwischen Gewissensspruch und Gesetzesbefehl »wirkt die Gewissensfreiheit als ›Wohllollensgebot‹ zugunsten gewissensschonender Gesetzesan-

1. »Der Deutsche fügt sich, unter allen zivilisierten Völkern am leichtesten und dauerhaftesten, der Regierung, unter der er ist, und er ist am meisten von Neuerungssucht und Widersetzlichkeit gegen die eingeführte Ordnung entfernt«, bemerkt *Immanuel Kant* (Anthropologie in pragmatischer Absicht, A 309). Vor zwanzig Jahren habe ich dieses Zitat als Motto meinem Beitrag zur Festschrift für Heinz Eduard Tödt (Widerstand gegen den Ausbau der Kernenergie?, in: Schöpferische Nachfolge, Heidelberg 1978, 259–289) vorangestellt und dabei an Studienrat Hartmut Gründer erinnert, der im Jahre 1977 als Zeichen seines Gewissens-Protestes zu Hungerstreik und Selbstverbrennung Zuflucht nahm.
2. Vgl. dazu das Gutachten von *W. Bock/H. Diefenbacher/H.-R. Reuter*, Pazifistische Steuerweigerung und allgemeine Steuerpflicht, Heidelberg 1992. Implizit setzen sich die Kammer-Thesen besonders mit dem theologisch-ethischen Teil dieses Gutachtens auseinander; es hätte der Klarheit der Urteilsbildung sehr gedient, wenn dieser Diskurs explizit gemacht worden wäre.
3. Wenn Th. 31 zu Beginn von Abschnitt VI (dem sachlich die Th. 30 zugehört, welche aber merkwürdigerweise Abschnitt V beschließt) sich auf ein theologisches Gewissensverständnis rückbeziehen soll, dann liegt die Vermutung nahe, daß schon der sachgemäße Aufbau der Thesenreihe der Kammer Probleme bereitet hat.

wendung«<sup>4</sup> (zit. Th. 42; vgl. auch Th. 50), aber entscheidend ist, daß die Berufung auf die Gewissensfreiheit nicht für die Tagespolitik instrumentalisiert werden soll (Th. 34). Man kann darüber streiten, ob die Bereitstellung von Kirchenasyl zur »Tagespolitik« gehört, aber wenn die Mitglieder eines Kirchenvorstandes nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände aufgrund ihres je individuellen Gewissens zu einer gemeinsamen Entscheidung für eine illegale Asylgewährung gekommen sind, dann sollte man doch wohl nicht von einer inflationären politischen Instrumentalisierung der Gewissensfreiheit sprechen.<sup>5</sup>

In der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland gab es eine durchaus vergleichbare Kontroverse über den »Massenverschleiß« oder den »Massenschlaf« der Gewissen, und zwar in Ansehung der Gewissensentscheidung für oder gegen den Militärdienst nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes.<sup>6</sup> Es war alles andere als selbstverständlich, daß sich in den evangelischen Kirchen die Einsicht durchsetzte, daß – neben der Kriegsdienstverweigerung – auch und besonders die Leistung des Militärdienstes nur als Ausdruck einer überlegten Gewissensentscheidung sittlich vertretbar sei,<sup>7</sup> daß mithin die Berufung *allein* auf die Legalität der Existenz der Bundeswehr sittlich nicht hinreichend sei. Heute stellt erneut die Warnung vor mißbräuchlicher Berufung auf das Ge-

wissen die Ermahnung zu politisch sensibler Gewissensbildung in den Schatten.

## II. Gewissen zwischen Prüfen und Handeln

Ein Gewissensurteil muß wenigstens drei Aspekte umfassen: Ein hinreichend begründetes *Wissen* bezüglich der zur Entscheidung stehenden Sachprobleme, ein sorgfältig abwägendes, *vernünftiges Urteilen* hinsichtlich alternativer Handlungsmöglichkeiten und die Fähigkeit und den *Willen* einer Person, sich selbst bewußt als verantwortlicher Mensch mit einer Entscheidung zu *identifizieren*. Wissen, Urteilen und handelnde Selbstbindung beziehungsweise verbindliches Handeln schießen im zur verantwortbaren Tat befähigenden und verpflichtenden Gewissen zusammen.

Ich kann auf den ersten Blick nicht recht verstehen, weshalb die Thesen der Kammer demgegenüber mit hochproblematistischen Gegenüberstellungen arbeiten, insbesondere mit den Unterscheidungen von Verstand und Gewissen einerseits (Th. 27.1), von Urteilen und Handeln andererseits (Th. 27 und 27.2). Über die Rechtmäßigkeit von Handlungen soll allein der Verstand entscheiden, während das Gewissen prüfende Instanz sein soll. Gewissen wird rein als Urteilskraft verstanden,<sup>8</sup> nicht als Instanz im

4. M. Herdegen, Gewissensfreiheit, HdbStKirchR<sup>2</sup> I (1994), 483–520 (497).

5. So Herdegen, 485, dessen Sicht die Kammer-Thesen weithin folgen.

6. Aus verfassungsrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht vgl. R. Eckertz, Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grenzproblem des Rechts. Zur Überwindung des Dezisionismus im demokratischen Rechtsstaat, Baden-Baden 1986.

7. Es ging hierbei u. a. um die Aufnahme und Berücksichtigung der 7. und 8. der sog. »Heidelberger Thesen« von 1959.

8. Mit dem Begriff der Urteilskraft versuchen die Thesen 27, 27.1 und 27.2 das Gewissensverständnis bei Luther und Kant zu verbinden und zugleich auf heutige Urteilsbildung anzuwenden. Sieht man aber die beiden (völlig kontextfrei angeführten) Zitate von Luther und Kant genauer an, so spricht schon vom Wortlaut her einiges dafür, daß sie logisch und sachlich nicht miteinander vereinbar sind. Während Luther das Gewissen eine Urteilskraft nennt, die über Handlungen urteilt (*virtus iudicandi, quae iudicat de operibus*), sagt Kant im Gegensatz dazu, daß der

Menschen, die als Ergebnis des Prüfens und Urteilens ein bestimmtes Verhalten und Handeln verbindlich gebieten könnte. Mir scheint, hier werden Dinge auseinandergerissen, die aufs engste zusammengehören. Diese merkwürdige Spaltung findet besonders in folgendem schwer verständlichen Satz Ausdruck: »Das Gewissen sagt nicht, *was konkret zu tun ist*, sondern es bezeugt dem Täter unmittelbar die Qualität seiner Tat« (Th. 27). Man muß schon mehrmals lesen. Nach einem treffenden Wort Nietzsches ist die Negation die enge Pforte, durch die sich der Irrtum zur Wahrheit schleicht; einer solchen Negation scheint auch die Kammer aufgesessen zu sein, indem sie gemeint hat, zwischen dem prüfenden und dem handlungsleitenden Vermögen des Gewissens nicht nur einen Unterschied, sondern nahezu einen Gegensatz statuieren zu müssen. Zwar wird erwähnt, daß prüfendes Gewissen und handlungsleitende Vernunft irgendwie in Beziehung stehen, aber an dieser für das Gewissensverständnis der Kammer nicht unbedeutenden Stelle werden die Leser lediglich auf andere Äußerungen der EKD verwiesen (Th. 27.2).

### III. Gefangenes und befreites Gewissen

Wie ist diese argumentative Schwäche oder Leerstelle zu erklären? Ich setze die erwähnten Beobachtungen zu zwei

anderen bedeutsamen Akzentuierungen der Thesenreihe in Beziehung. Erstens wird durchgehend (und ganz zutreffend) hinsichtlich des Gewissens betont, daß es Ausdruck und Form des Selbstverhältnisses des Menschen ist (Th. 10–12) und daß es »die personale (Nicht-)Identität« einer Person bezeugt (Th. 20–25). Zweitens liegt der Vorrang bei allen Gewissensbetrachtungen der Thesen auf dem Phänomen des schlechten Gewissens.<sup>9</sup> Entschieden zu kurz kommt demgegenüber die Erfahrung des einst gefangenen, nun aber befreiten, des angefochtenen, nun aber aufgerichteten Gewissens, das Gewissen also derer, die gerechtfertigt, von ihren Sünden freigesprochen und »wiedergeboren« sind, kurzum das »getröstete, friedsame, stille, mutige, sichere« Gewissen,<sup>10</sup> die *bona conscientia*, welche mit innerer Notwendigkeit gute Werke hervorbringt, wie Luther dies eindringlich in seinem Freiheitstraktat herausgestellt hat. Es ist genau dieser innere Zusammenhang des befreiten Gewissens mit den »aus freier Liebe umsonst« geschehenden guten Werken, eben auch den guten Werken in freier politischer Verantwortung und im Extremfall eben auch *contra legem*, wovon die Kammer-Thesen so beredt zu schweigen versuchen. Die allerletzte der Thesen hat diesen Zusammenhang leider eher verborgen als offengelegt. Ist dies das alte Kreuz des Luthertums, daß die unabdingbare Ablehnung aller

Verstand und eben nicht das Gewissen darüber urteilt, »ob eine Handlung überhaupt recht oder unrecht sei«.

9. Vgl. die merkwürdige These 11.2: »Demgegenüber (sc. dem schlechten Gewissen, »das mit Nachdruck auf eine bestehende oder drohende Selbstentzweiung hinweist«, Th. 11.1, W. L.) ist das *gute* Gewissen, streng genommen (? W. L.), das Bewußtsein von der Abwesenheit des schlechten Gewissens und daher von diesem bestimmt.« Oder liegt hier lediglich eine stille Reverenz gegenüber Wilhelm Busch vor (Das Gute, dieser Satz steht fest/Ist stets das Böse, das man läßt)?
10. Die Kammer-Thesen verweisen zwar allgemein auf den wichtigen Aufsatz von E. Wolf, Vom Problem des Gewissens in reformatorischer Sicht (zuerst 1942!), in: ders., Peregrinatio. Bd. I, München 1962<sup>2</sup>, 81–112, lassen aber die systematische Bedeutung des Gewissensverständnisses bei Luther leider gänzlich unterbestimmt.

Werkgerechtigkeit immer wieder in politischen Quietismus umschlagen muß?<sup>11</sup>

## VI. Theologisches und philosophisches Gewissensverständnis

So bleiben gerade die spezifisch theologisch orientierten Ausführungen der Thesenreihe zum Gewissensverständnis teilweise nur schwer verständlich und nachvollziehbar. Vor allem hier zeigt sich eine geradezu bestürzende Schwäche des Dokuments, klar und einfach zur Sache zu sprechen. Oder meinten die VerfasserInnen ernsthaft, ein halbwegs normaler Zeitgenosse sei in der Lage, die Unterscheidung von *conscientia* und *synteresis* (Th. 17) ohne nähere Erläuterungen nachzuvollziehen? (Als Leser ist man natürlich sehr dankbar, für das Wort *synteresis* auch die griechische Schreibweise mitgeteilt zu bekommen.)

Für protestantisches Verständnis werden weit offenstehende Türen eingerannt, wenn auf die Irrtumsfähigkeit, Fehlbarkeit, Bildungsbedürftigkeit und Selbstkritik des Gewissens hingewiesen wird (Th. 13–19). Das Gewissen als menschliches Vermögen sollte man gewiß nicht mit der Stimme Gottes oder einer Gottheit identifizieren; dies wäre, wie die Thesen zurecht notieren, eine »Mythisierung« (Th. 9; besser: Mystifizierung). Denn im Gewissen melden sich

kontext-, erfahrungs- und kulturspezifisch sehr unterschiedliche Stimmen, auf die zu hören für einen Menschen außerordentlich wichtig, die zu unterscheiden aber auch ungemein schwierig ist. Ein Gewissen ist nicht einfach »da«; es bildet sich in kritischer Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Erfahrungen, Erwartungen und Herausforderungen – im Gelingen wie im Scheitern unserer Absichten und Handlungen. Gewissensbildung ist immer ein sowohl kommunikatives wie einsames Geschehen.

Überraschen muß freilich, daß nicht nur auf eine theologische Bestimmung des Gewissens weitgehend verzichtet, dafür um so mehr die Vieldeutigkeit des Gewissensbegriffs beklagt wird, sondern daß auch nicht ansatzweise versucht wird, die Beziehungen zwischen philosophischen und theologischen Auffassungen vom Gewissen zu klären. Es wird zwar auf einige isolierte Lutherzitate verwiesen, aber erstens kommt, wie schon erwähnt, die Erfahrung des im Glauben von allen Zwängen und Versuchen der Selbstrechtfertigung und Selbstverwirklichung befreiten guten Gewissens in der Thesenreihe entschieden zu kurz,<sup>12</sup> und zweitens werden Kant und Hegel, auf deren Gewissensbegriff gelegentlich Bezug genommen wird, praktisch nur im Blick auf die Kritik an jenem Verständnis des Gewissens aufgenommen, wonach dieses »die absolute Berechtigung des subjektiven Selbstbewußtseins« ausdrückt.<sup>13</sup> Daß es

11. Demgegenüber zitiert E. Wolf in seinem Aufsatz (und in seiner Folge H.-R. Reuter im erwähnten Gutachten) die schöne Stelle aus *De votis monasticis* (1521): »*Est ... libertas christiana seu Evangelica libertas conscientiae, qua solvitur conscientia ab operibus, non ut nulla fiant, sed ut in nulla confidat*« (WA 8,606,30).

12. Ich kann nicht recht nachvollziehen, warum die Wirkung des rechtfertigenden Handelns Gottes am Menschen paradox als »gewissenhafte(n) Gewissenlosigkeit menschlicher Existenz« umschrieben wird. Es heißt dann weiter: »Der gerechtfertigte Sünder ist der von seinem anklagenden und verurteilenden Gewissen befreite Mensch. Er weiß sich nun zum vernünftigen Handeln befreit« (Th. 58). Wichtig wäre hier indes, zu entfalten, daß das befreite Gewissen der Boden des vernünftigen Handelns ist.

13. Vgl. G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 137. Daß Hegel im weiteren sorgfältig die Zweideutigkeit zwischen einem bloß subjektiven Wissen und Wollen einerseits,

eine derartige irrationale Borniertheit der Berufung aufs subjektive Gewissen gibt, so daß an die Stelle der vernünftigen politischen Diskussion die trockene Versicherung einer Gewissensentscheidung mit dem allgemeinen Anspruch auf Achtung tritt, wird niemand bestreiten können. Mit dieser Feststellung erübrigt sich indes nicht jede weitere Reflexion auf den Zusammenhang von staatsbürgerlicher Verantwortung und individueller sowie gemeindlicher Gewissensbildung. Genau diese Frage hätte der weiteren Klärung bedurft – im Blick auf Gewissensentscheidungen etwa im Feld der Ausländerpolitik oder bei Traugottesdiensten für gleichgeschlechtliche

Paare. Ich selbst würde weder einer Militärsteuerweigerung noch einer Gewissensverwirklichungsfreiheit im Bereich der öffentlichen Finanzen im Rechtsstaat das Wort reden, wohl aber Argumente dafür nennen können, daß nur ein abgestumpftes Gewissen an der Legalität des Ausländer- und Asylrechts in Deutschland oder der Schweiz keinen Anstoß nehmen kann.

Gewissen und politische Verantwortung sind nicht zu trennen. Für diesen Zusammenhang hier und jetzt sensibel zu machen, wäre unter dem Titel »Gewissensentscheidung und Rechtsordnung« vordringlich gewesen. Diese Chance wurde vertan.

der Aufnahme eines »an und für sich gültigen vernünftigen Inhalts« des Gewissens andererseits unterscheidet, also gesellschaftlich-politische Aufklärungs- und Gewissensbildungsprozesse fordert, kommt leider nicht in den Blick.